

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Juli 2022)

zum Thema:

Grundsteuer – Servicewüste Berlin?

und **Antwort** vom 18. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. Juli 2022)

Herrn Abgeordneten Stefan Evers (CDU)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12467

vom 04. Juli 2022

über Grundsteuer - Servicewüste Berlin?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum wurden anders als in fast allen anderen Bundesländern die Berliner Grundeigentümer nicht per Post über die Notwendigkeit der Abgabe einer Grundsteuerwerterklärung informiert?

Zu 1.: Die Maßnahmen zur Begleitung der Umsetzung der Grundsteuerreform (Hauptfeststellung 01.01.2022) in Berlin werden unter Beachtung der haushälterischen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffen, nach denen Ausgaben nur soweit geleistet werden dürfen, als sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Verwaltung erforderlich sind (§ 34 Abs. 2 LHO). Im Hinblick auf die Organisationshoheit der Länder bei der Steuerverwaltung gibt es, soweit Maßnahmen nicht gesetzlich geregelt sind, kein bundeseinheitliches Vorgehen. Aufwand, Nutzen und Kosten sind dabei für jede Maßnahme abzuwägen und die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. So werden Steuerpflichtige generell nicht im Vorhinein auf die Abgabepflicht von Steuererklärungen hingewiesen. Die Besonderheit der Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte hat eine hohe mediale Aufmerksamkeit errungen, gleichwohl sahen sich die Flächenländer veranlasst, von diesem Grundsatz abzuweichen. In Berlin wird die Grundsteuer – anders als in den Flächenländern in der Bundesrepublik Deutschland - zugleich mit den Einheitswerten und Grundsteuer-Messbeträgen in den Finanzämtern verwaltet. Die Grundsteuer wird von den Steuerpflichtigen an das Finanzamt fortlaufend gezahlt, und sie kennen daher das relevante Ordnungsmerkmal (Steuernummer) für die Abgabe der Steuererklärung. Auch sind Vollmachten von Vertretern der Steuerpflichtigen in der Datenbank weiterhin verfügbar. Das Info-Schreiben anderer Länder hatte den wesentlichen Zweck, den Steuerpflichtigen das Einheitswert-Aktenzeichen mitzuteilen, da dort die Grundsteuer in den Gemeinden verwaltet wird und die Personendaten in den Finanzämtern häufig veraltet sind.

Ebenso wird von den Ländern für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft die Ertragsmesszahl als Besteuerungsgrundlage mitgeteilt. Für Berlin als urbane Metropole mit einem vielfältigen und dichten Informationsangebot ergibt sich eine andere Ausgangslage als im ländlichen Raum, daher konnte auf das allgemeine Informationsschreiben und zugleich auf Ausgaben in Millionenhöhe verzichtet werden. Hier wurde die Ansprache in Medien und von Multiplikatoren verfolgt: Die Mehrzahl der wirtschaftlichen Einheiten in Berlin betrifft das Wohnungseigentum (500.000 von insgesamt 850.000). So wurde im Dezember 2021 knapp 1000 Hausverwaltungen Info-Material übersandt und gebeten (z. B. im Rahmen der Eigentümerversammlung), über die Grundsteuerreform zu informieren. Die Senatsverwaltung für Finanzen hat frühzeitig umfassende Informationen im Internet, über Presseerklärungen, Social Media und in Papierform zur Verfügung gestellt und eine Reihe von Informationsveranstaltungen wurden durchgeführt (z.B. mit der Steuerberaterkammer Berlin, IHK - online, mit ca. 1.000 Teilnehmern/-innen). Eine Pressekonferenz zur Grundsteuerreform im April führte zu umfangreicher Berichterstattung in allen regionalen Medien, außerdem gaben Haus- und Referatsleitung mehrere Interviews zu dem Thema. Alle Informationen für Eigentümerinnen und Eigentümer sind in einer neuen Homepage zusammengefasst (www.berlin.de/grundsteuer). Auf dieses umfangreiche Informationsangebot im Internet wird kontinuierlich hingewiesen, insbesondere über die Social-Media-Kanäle. In besonderen Einzelfällen (Erbbaurechte, Gebäude auf fremdem Grund und Boden, land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Kleingartengrundstücke) wurden Info-Schreiben an die Eigentümerinnen und Eigentümer versandt, da sich hier grundlegende Änderungen ergeben. Eigentümerinnen und Eigentümer, die bis zum Ende der Abgabefrist keine Erklärung abgegeben haben, werden von der Steuerverwaltung mit einem Erinnerungsschreiben kontaktiert und auf die Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung zur Grundsteuer hingewiesen.

2. Welche Unterstützung erhalten Grundeigentümer, die aus persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Erklärung digital bzw. online zu übermitteln?

Zu 2.: Jedem Eigentümer steht die Möglichkeit der Abgabe einer Erklärung in Papierform offen, wenn eine digitale Erklärung (z. B. mittels ELSTER) nicht möglich ist (Härtefall). Das Papierformular und die Anleitungen werden in den Infozentralen der Finanzämter ausgegeben oder ggf. auch übersandt. In den Infozentralen der Finanzämter können auch Auskünfte erteilt und Fragen beantwortet werden. ELSTER ist das eGovernment-Verfahren der Steuerverwaltung für die Abgabe der Steuererklärung. Es ist seit mehr als 20 Jahren im Einsatz, wurde kontinuierlich ausgebaut und ermöglicht für den Großteil der Steuerarten die elektronische Übermittlung der Steuererklärung. Die Abgabe einer Steuererklärung durch elektronische Datenübermittlung ist inzwischen der Standard. ELSTER ist mithin ein etabliertes, sicheres und für andere Steuerarten bereits erfolgreich eingesetztes IT-Verfahren. Es ist auch die Voraussetzung für eine automationsunterstützte Be- und Verarbeitung der in hoher Zahl in den Finanzämtern eingehenden Steuererklärungen. Ferner besteht auch die Möglichkeit, die Erklärung durch nahe Angehörige übermitteln zu

lassen. Diese können die eigene Registrierung bei ELSTER nutzen, um die Steuererklärung abzugeben.

3. Beabsichtigt Berlin, die erforderlichen Formulare und Ausfüllhilfen (wie beispielsweise in Brandenburg) zum Download zur Verfügung zu stellen, damit in diesen Fällen beispielsweise durch Nachbarschaftshilfe und ohne aufwändigen Behördenkontakt die notwendigen Formulare bereitgestellt werden können?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wo sind sie zu finden?

Zu 3.a.: Nein, es steht eine ausreichende Zahl von Formularen in den Finanzämtern zur Verfügung. Der Ausdruck über einen Download birgt das Risiko der nicht mehr möglichen Scanbarkeit der Erklärung in sich, die mit den amtlichen Papierformularen gewährleistet ist. Im Übrigen wird auf die Antwort zu 1.) hingewiesen.

Zu 3.b.: entfällt, siehe 3.a.

4. Beabsichtigt Berlin, Informationsveranstaltungen für betroffene Grundeigentümer durchzuführen, wie es beispielsweise im Nachbarland Brandenburg gemacht wird?
 - a. Wenn nein, warum nicht?
 - b. Wenn ja, wann sind jeweils wo Informationsveranstaltungen geplant und wie erhalten die Grundeigentümer davon Kenntnis?

Zu 4.a.: Nein, auf die Antwort zu 1. wird hingewiesen.

Zu 4.b.: entfällt, siehe 4.a.

5. Haben Grundeigentümer, die aufgrund der unzureichenden Informationspolitik des Senats bis zum Ablauf der Abgabefrist noch gar keine Kenntnis von ihrer Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung haben, Nachteile wie z.B. Verspätungszuschläge zu befürchten oder wie beabsichtigt der Senat mit den Betroffenen umzugehen?

Zu 5.: Nach Ablauf des 31.10.2022 (Ende der gesetzlichen Abgabefrist) wird an die ausstehenden Erklärungen schriftlich vom Finanzamt im automatisierten Verfahren erinnert. Ein Verspätungszuschlag (§ 152 Abgabenordnung) wird grundsätzlich nicht erhoben werden, zumal auch da die Regelung des automatisierten Verspätungszuschlags für die Feststellung des Grundsteuerwerts ausgesetzt ist (§ 152 Absatz 2 Abgabenordnung).

Berlin, den 18. Juli 2022

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen